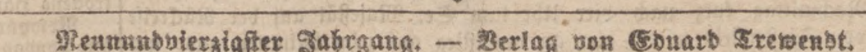
Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint



Nr. 278 Mittag-Ausgabe. Neunundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 17. Juni 1868.

Deutschland.

O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

24. Sitzung des norddeutschen Reichstages. (16. Juni.)

Eröffnung 10¼ Uhr. Am Tische der Commissare: Präsident Delbrück, v. Podbielski u. A.

Auf der Tagesordnung steht der Gesetzentwurf, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, der an die Commission zurückverwiesen war. Aus der neuen Fassung der 21 Paragraphen, zu der auch heute wiederum eine sehr große Zahl von Amendements vorliegt, sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

§ 1 lautet: Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, d. h. so lange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädignng gefordert werden kann.

§ 2 gewährt Wohnungs- und sonstige Gelasse für Truppen in Garnisonen, so lange und insoweit deren Unterbringung in Kasernen nach § 10 des preußischen Gesetzes vom 30. Mai 1820 nicht ausgeführt ist, und in Cantonnements, deren Dauer auf längere Zeit als 6 Monate festgesetzt ist.

§ 4 fügt den Befreiungen die Wohnungen der Berufs-Consuln fremder Mächte hinzu, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnorte kein Gewerbe betreiben oder Grundstücke besitzen, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit.

§ 6 schränkt die Bemessung der Quartierleistung durch Kataster auf die Ortschaften ein, welche mit Garnison belegt werden sollen.

Im Allgemeinen werden die Vorschläge der Commission angenommen.

Zu § 3 beantragt Abg. zur Megede den Zusatz: „Von 1872 ab unterliegen Tarif und Klasseneintheiluug einer allgemeinen, alle 5 Jahre zu wiederholenden Revision."

Abg. zur Megede: Ich bewundere das liebenswürdige Entgegenkommen, das Sie bisher bei dieser Vorlage den Wünschen der Regierung gegenüber gezeigt haben. Ob Sie aber damit auch einem Hosianna beim Volke begegnen, ist mir zweifelhaft. Sie halten das wohl auch nicht für nöthig; Sie meinen, das ist nur wünschenswerth bei festlichen Schaustellungen, um das Gemälde lebendiger zu machen. Demgemäß haben Sie denn auch mein erstes Amendement, in dem ich eine 3jährige Revision beantragte, ohne weitere Ceremonien zur Thür hinausgedrängt. Mein armes Kind ist seitdem etwas älter geworden, es zählt jetzt bereits 5 Jahre, und da es sich nicht dabei beruhigen kann, immer vor der Thüre zu stehen, so bittet es noch einmal um freundlichen Einlaß in diesen Prunksaal. Die Commission ist so freundlich gewesen, mein Kind ein ungerathenes zu nennen, aber der liebende Vater nimmt sich ja auch des ungerathenen Kindes an. Sie erwidern, eine solche Bestimmung sei gar nicht nöthig, die Regierungen würden schon freiwillig kommen. Aber, m. H., wann ist je eine Regierung freiwillig gekommen? Und gar vom Militärfiskus, der stets so freundlich für die Seinigen gesorgt hat, wollen Sie erwarten, daß er sich mit einem Mal die Groschen abspart und sie in den Schoß der Quartiergeber legt? Ich denke das ist gegen alle historische Entwickelung. Auf der andern Seite sagen Sie: nun wenn die Regierungen nicht kommen, dann werden wir, der Reichstag kommen. Diese Weisheit habe ich schon längst ermessen. Ich möchte aber gerade dies Verzögern auf der einen, dies Drängen auf der anderen Seite vermeiden und die Angelegenheit in ein ruhiges Fahrwasser lenken, und das geschieht am Besten, wenn wir schon jetzt einen festen Termin hinstellen. Geben Sie dem armen Quartiergeber wenigstens eine kleine Hoffnung!

Abg. Meyer (Thorn): Es ist gar nicht nöthig, hier einen so poetischen Ton zu wählen. Ich betrachte die Sache nicht von einem so idealen Standpunkt aus, fasse sie auch nicht so elegisch auf. Doch gefällt mir der Antrag besser als seine Begründung; ich selbst habe in der Commission etwas ähnliches beantragt, wurde aber von dem Vorredner nicht unterstützt, weil er in beiden Sitzungen fehlte. Es ist ja klar, daß ein Tarif von 1817 für 1868 nicht passen kann. Alle Verhältnisse haben sich geändert, der Werth des Geldes ist ein total anderer geworden. Wir stehen hier an der allerschlechtesten Stelle des Gesetzes. Davon, daß der Tarif eine wirkliche Entschädigung, eine wirkliche Aufhebung des Schadens sei, ist auch nicht entfernt die Rede. Nur den allerschreiendsten Mißständen wird abgeholfen, die Last bleibt immer noch eine ganz ungeheuere. In Bromberg z. B. beträgt dasjenige, was die Quartiergeber mehr aufwenden müssen, als ihnen durch den Servis entschädigt wird, immer noch 11—12,000 Thlr. jährlich. Das Gesetz schafft eigentlich nur eine Schadenverminderung; um sie zu einer wirklich nennenswerthen zu machen, empfiehlt sich in der That jedes Mittel.

Abg. Lesse ist gleichfalls für das Amendement zur Milderung der Härten des Gesetzes. Der Hafenort Danzigs, Neufahrwasser, der früher zur ersten Servisklasse gehörte, ist jetzt in die 4. Klasse versetzt worden.

Das Amendement zur Megede wird angenommen.

§ 4 des Commissions-Entwurfs wird in seinem ersten Alinea nach dem Antrage des Dr. Prosch in folgender Fassung angenommen: „Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im § 3 beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlängern und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, so weit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Alinea 2 des § 4 auf Antrag v. Bernuth's in folgender Fassung: Die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschafts-Personals fremder Mächte, ferner in Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Wohnungen der Berufs-Consuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnorte kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen.

§ 6 wird nach dem Commissions-Entwurf angenommen unter Hinzufügung der Worte: 1) (Antrag Meyer:) „Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung übereinstimmend dies beschließen;" 2) (Antrag Miquel:) „Die von der Gemeinde in Gemäßheit eines mit der Militärverwaltung geschlossenen Uebereinkommens behufs Kasernirung der Truppe hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz."

In § 8 werden auf Antrag der Abgg. Graf Frankenberg und v. Einsiedel die Eingangsworte gefaßt, wie folgt: „Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Commissionen, welche aus dem Landrathe, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis. In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen."

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes werden nach unwesentlicher Debatte in der Fassung des Commissions-Entwurfes angenommen, desgl. das Regulativ für die Quartierbedürfnisse, der Servistarife, die Klassen-Eintheilung der Städte und ein Zusatz-Antrag des Abgeordneten Stephani: „Für vorübergehende Quartierleistungen, insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung gezahlt in der Weise, daß die betreffenden Ortschaften zunächst in die höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 pCt. erhalten." Die auf das Gesetz bezüglichen Petitionen werden für erledigt erklärt, die bereits mitgetheilten Resolutionen genehmigt.

Es folgt die Vorberathung über den Gesetzentwurf, betreffend einige Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten. Dasselbe bestimmt in § 1, daß durch Anstellung im Bundesdienste weder die Staatsangehörigkeit noch das Heimathsrecht verloren geht. § 2 setzt für die Besteuerung der Bundesbeamten, mit Ausnahme der Consuln und diplomatischen Agenten, denjenigen Ort fest, wo dieselben ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Nach § 3 sollen hinsichtlich der Besteuerung und Arrestfähigkeit der Gehälter, Wartegelder und Pensionen und der Executionsvollstreckung gegen Person und Vermögen der Beamten diejenigen Bestimmungen der Specialgesetzgebungen Anwendung finden, welche an ihren Wohnorten für die Staatsbeamten maßgebend sind. Für außerhalb des Bundes wohnende Bundesbeamte gilt das preußische Recht. In § 4 ist bestimmt, daß das Gesetz auf alle Beamte Anwendung findet, welche vom Bundespräsidium angestellt, oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Präsidiums Folge zu leisten verpflichtet sind.

Der Abg. Hagen beantragt, dem § 2 hinzuzufügen: „Die persönliche Befreiung oder Bevorzugung der activen oder aus dem Dienste geschiedenen Bundesbeamten bei der Heranziehung zu den Gemeindeabgaben finden nicht statt. Insbesondere finden die für Preußen geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 hinsichtlich der Besteuerung der Bundesbeamten keine Anwendnng.

Der Antragsteller motivirt denselben durch den Widerspruch, in welchem die betreffenden Exemptioneen zu den Bestimmungen der Verfassung stehen. Trotz aller denkbaren Beschwerden der Gemeinden und Communalbehörden habe man die Letzteren gezwungen, die Exemtionsbestimmungen auch auf die Miethsteuer in geradezu widersinniger Weise anzuwenden. Wolle der Staat seine Beamten reicher belohnen, so möge er entweder ihr Gehalt erhöhen oder ihnen die Staatssteuern erlassen, nicht aber Rechte auf Kosten der Gemeinde einräumen.

Präsident Delbrück: Ich ergreife das Wort in dieser Frage mit einer gewissen Schüchternheit, weil es scheinen könnte, ich wolle pro domo sprechen oder Privilegien vertheidigen. Das Erstere muß ich der Beurtheilung des Hauses überlassen und was den zweiten Punkt betrifft, so will ich auf die Berechtigung und Zweckmäßigkeit der Exemtionen in keiner Weise eingehen. Dieselben bestehen jedoch bis jetzt in Preußen und ich bitte Sie, durch Annahme des Antrages nicht eine Ungleichheit zwischen Bundesbeamten und Landesbeamten zum Nachtheil der Ersteren zu schaffen. Schaffen Sie die Privilegia für Preußen ab und sie fallen für den Bund von selbst.

Abg. Miquel befürwortet den Antrag des Abg. Hagen. Die Privilegien für Preußen abzuschaffen liege nicht allein in der Hand der Landesvertretung, wohl aber die Möglichkeit, eine Ausdehnung der Exemtionen zu verhindern. Er hoffe von der Annahme des Hagen'schen Antrages einen Einfluß auf die Abschaffung der Privilegien in Preußen.

Abg. Ausfeld empfiehlt gleichfalls den Antrag Hagen. Der Einwurf des Bundes-Commissars, daß dadurch eine Ungerechtigkeit gegen die Bundesbeamten im Verhältniß zu den preußischen Beamten statuirt werde, sei nicht stichhaltig. Eine solche „Ungerechtigkeit" finde ja jetzt gerade dadurch statt, daß die Militärbeamten, die nach einzelnen Kleinstaaten commandirt waren, von den betreffenden Steuern befreit wären, während die Civilbeamten die Steuern zahlen müßten.

Der Antrag des Abg. Hagen wird hierauf mit geringer Majorität angenommen. (Dagegen auch einzelne National-Liberale, u. A. v. Puttkammer-Fraustadt.)

Der § 3 wird nach kurzer Debatte zwischen dem Abg. Bähr und dem Bundes-Commissar Eck mit einem Amendement des Abg. Bähr, das rein redactioneller Natur ist, angenommen.

Bei § 4 entspinnt sich eine Debatte darüber, ob auch die Offiziere als Bundesbeamte zu betrachten sind. Abg. Twesten sucht dies aus den Vorschriften des preußischen Landrechts nachzuweisen.

Abg. v. Seydewitz tritt dieser Ansicht entgegen; die Offiziere bildeten gerade einen Gegensatz zu den Militärbeamten.

Präsident Delbrück: Es ist nicht gut, Bestimmungen eines Bundesgesetzes aus den Vorschriften des preußischen Landrechts zu interpretiren; dafür ist vielmehr zunächst die Bundesverfassung allein maßgebend. Nach derselben gehört aber die preußische Militärverfassung zur Gesetzgebung des Bundes, ihre Terminologie steht unzweifelhaft fest, und sie allein kann hier in Anwendung kommen.

Abg. Dr. Friedenthal: Die Offiziere gehören auf keinen Fall zu den Bundesbeamten; denn sie werden vom König von Preußen als Bundesfeldherrn angestellt, nicht vom Bundes-Präsidenten. (Unruhe und Widerspruch links.)

Abg. Lasker: Solchen feinen Distinctionen, auf die der Durchschnitts-Verstand gar nicht kommen kann, muß ich widersprechen. Die Herren, die das Gesetz gemacht haben, haben an so etwas wahrscheinlich auch nicht gedacht. Ich meine, daß man solchen zufälligen Gedanken, die nur amüsiren können, keinen weiteren Raum geben sollte. Im Interesse der Offiziere würde ich es aber für rathsam halten, wenn bei der zweiten Berathung ein Passus aufgenommen würde, wodurch für die Offiziere ausdrücklich eine Ausnahme von diesem Gesetz gemacht würde.

Nochmals möchte ich jedoch davor warnen, solche Differenzen weiter zu beachten, welche der Abg. Friedenthal angeregt hat, da dieselben, in ihren weiteren Consequenzen verfolgt, zu einer vollständigen Sprachverwirrung führen müssen.

Abg. Friedenthal: Ich habe nicht die Absicht gehabt, den Herrn Vorredner zu amüsiren, sondern nur eine wichtige principielle Unterscheidung zur Sprache zu bringen, die sich allerdings in der Bundesverfassung befindet.

Abg. von Seydewitz: Wir kommen um die preußische Nomenklatur nicht herum. Das Landrecht unterscheidet ausdrücklich zwischen Staatsdienern und Staatsbeamten; und die Offiziere gehören unzweifelhaft zu ersterer Kategorie.

Abg. Lasker: Dafür, daß in Preußen Staatsdiener und Staatsbeamte identisch sind, habe ich eine große Autorität anzuführen; nämlich den früheren Justizminster Grafen zur Lippe (Heiterkeit). Derselbe hat nämlich entschieden, daß die Rechtsanwälte, da sie Staatsbeamte wären, zum Eintritt in die Stadtverordnetenversammlungen der besonderen Erlaubniß ihren vorgesetzten Behörde bedürften. Die Rechtsanwälte führen aber den officiellen Titel „Justizbedienstete". Nach dem Urtheil der preußischen Regierung existirt also der vom Vorredner behauptete Unterschied nicht.

Abg. Graf Schwerin: Da die Sache zweifelhaft ist, ist der vom Abg. Lasker vorgeschlagene Ausweg zu empfehlen, nämlich eine Bestimmung zuzufügen, wonach die Herren Offiziere durch das Gesetz nicht berührt werden.

§ 4 und das ganze Gesetz wurde angenommen.

Es folgt die Berathugg des Gesetzes betreffend die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken. — Dies ist das erste Gesetz, das nach der neuen Geschäftsordnung behandelt wird. — Es sind hiernach 3 Lesungen erforderlich. Bei der ersten wird nur generaliter debattirt und dann darüber beschlossen, ob das Gesetz einer Commission überwiesen oder im Plenum berathen werden soll.

Der Präsident hatte die erste und zweite Lesung des Gesetzes gleichzeitig auf die Tagesordnung gesetzt. Es ist nachgebildet dem vom preußischen Abgeordnetenhause angenommenen und bestimmt, daß alle Spielbanken im Bunde spätestens am 31. December 1872 geschlossen werden, bis dahin aber das Spiel an Sonn- und Feiertagen verboten sein soll.

Referent Lesse erklärt, daß er als Referent im Abgeordnetenhause die Ablehnung des Gesetzes und sofortige Schließung der Banken befürwortet, jetzt für dies Gesetz sei, weil sich die Spieler in Folge des für Preußen geltenden Gesetzes gerade an den Sonn- und Feiertagen von Wiesbaden, Ems und Homburg nach Nauheim zurückziehen. Diesem Unwesen müßte gesteuert werden.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, ist die erste Lesung beendet.

Der Präsident fragt, ob das Gesetz einer besonderen Commission überwiesen werden soll. — Das Haus erklärt sich dagegen.

Es wird in Folge dessen sofort zur zweiten Lesung übergegangen. Bei der Specialdiscussion über § 1 spricht

Abg. Ausfeld die Befürchtung aus, daß einzelne Landesregierungen zu Gunsten der Spielpächter Einschränkungen des Gesetzes machen könnten. Er beantragt deshalb, zu § 1 hinzuzufügen: „Dispensationen von diesem Verbote, auch wenn sie nach Zeit und Ort beschränkt sind, sind unzulässig." Auf die Erklärung des Bundescommissars Pape, daß der klare Wortlaut des Gesetzes jede Beschränkung durch eine Einzelregierung ausschließe, wird der Antrag zurückgezogen, das Gesetz selbst fast einstimmig in zweiter Lesung angenommen.

Um 4¾ Uhr wird Vertagung beantragt, aber in der Aussicht, damit eine Abendsitzung abzuwenden, abgelehnt.

Das Haus tritt hierauf in die Schlußberathung über den Antrag des Abg. Wiggers (Berlin) ein, aus Veranlassung der in der Sitzung vom 16. v. M. ertheilten Antwort des Bundes-Commissarius auf die Interpellation des Abg. Wiggers (Berlin), den Bundeskanzler aufzufordern, den vom Reichstag am 13. October 1867 mit großer Majorität gefaßten Beschluß: daß in dieser Session des Reichstages ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen alle noch bestehenden, aus den Verschiedenheiten des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden, in Ausführung zu bringen.

Referent Endemann befürwortet den Antrag: den Bundeskanzler aufzufordern, daß in Ausführung des am 23. October v. J. gefaßten Beschlusses des Reichstages baldigst ein Gesetz vorgelegt werde, welches alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Glaubensbekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufhebt, insbesondere 1) die Verbote und Beschränkungen der Eheschließung zwischen Christen und Israeliten, sowie die auf dem israelitischen Glaubensbekenntniß des einen Theils beruhenden Beschränkungen der ehelichen Rechte beseitigt, 2) für alle Eidesleistungen der Israeliten eine der Gleichberechtigung entsprechende Form eingeführt, 3) die volle Gleichberechtigung der Israeliten zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher, Gemeinde- und Staatsämter im Gebiete des norddeutschen Bundes ausdrücklich anerkennt.

Referent bittet das ziemlich unruhige Haus dringend, ihn zu hören, denn Tausende harrten mit Spannung auf das Votum des Hauses, namentlich die Juden Mecklenburgs. Wozu der israelitische Eid beim Eintritt in die Armee, da doch der Jude sich gerade so gut schlägt wie der Christ? Der mecklenburgische Jude kann Mitglied des Reichtages werden, aber nicht landständische Rechte ausüben. Man möge nicht Antipathien folgen, die in gewissen Kreisen leider unvertilgbar schienen, sondern dem Beispiele Frankreichs und Oesterreichs folgen.

Bundescommissar Graf Eulenburg: In Folge des Beschlusses vom 23. October v. J. ist seitens der Bundesbehörde eine Sammlung aller derjenigen Bestimmungen veranlaßt worden, welche sich auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte seitens der Juden beziehen. Diese Sammlung ist vor Kurzem abgeschlossen und von dem Bundesrath dem Justizausschuß überwiesen worden, ich sehe mich deshalb jetzt nicht in der Lage, auf den Antrag und die Ausführungen des Referenten einzugehen.

Abg. Graf Bassewitz: Der Reichstag sei nicht competent, in die Familie, die Gemeinde einzudringen und den Einzelstaaten ihr Recht auf ein christliches Regiment zu nehmen. Dem Ref. rathe er nur, seinem Begriff von „Ehe" das Wort „Neu" nach der Analogie des Maß- und Gewichtsgesetzes vorzusetzen. Wenn die Juden einen Staat bildeten, würde ihr Regiment auch ein jüdisches sein.

Abg. Lasker weist die Insinuation zurück, als wären die Juden selbst geneigt, eine Sonderstellung den übrigen Confessionen gegenüber einzunehmen. Wolle man ihre Gleichberechtigung nicht, so begründe man das wenigstens nicht durch die Behauptung, daß die Juden selbst damit zufrieden seien; das verletze ihre Gefühle.

Abg. v. Brauchitsch (Genthin) schließt sich dem Einwand der Incompetenz an. Der Reichstag habe seine Beschlüsse wohl auf das gemeinsame Indigenat zu richten, dürfe aber niemals in die communale und ständische Gesetzgebung der Einzelstaaten eingreifen.

Abg. Wiggers (Berlin) will ⅞ seiner Rede unterdrücken und nur ⅛ aussprechen, daß es sich hier nicht blos um die Juden, sondern um das Recht Aller ohne Unterschied der Confession, nicht um eine Frage der Partei, sondern der Civilisation handle. Es sei eine Ehrensache für den Reichstag, daß dies Thema endlich von seiner Tages-Ordnung verschwinde.

Bei der Abstimmung werden die Nr. 2 und 3 des Antrages angenommen, Nr. 1 (gegen den auch Abg. Twesten stimmt) abgelehnt. Ein Theil der Conservativen stimmt für Nr. 2 und 3, wie Abg. Dr. Köster, für alle drei Abg. Dr. Friedenthal.

Präsident Simson will dem Hause nach fast siebenstündiger Arbeit heute eine Abendsitzung nicht mehr zumuthen, giebt aber ein Tableau der noch rückständigen Arbeiten, die vielleicht bis zum 20. d. Mts. erledigt werden können wenn die Sitzungen um 9 Uhr beginnen und das jedesmalige sehr erhebliche Pensum auch abgearbeitet wird, sonst finden Abendsitzungen statt.

Schluß gegen 5 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 9 Uhr. (Tagesordnung: Schlußberathung über das Anleihegesetz, Schluß der Vorberathung des Etats, 1. und 2. Lesung des Rechnungs-Revisions-Gesetzes und das Noth-Gewerbe-Gesetz Lasker's, zu dem Graf Kleist die Gewerbeordnung der Regierungen als Amendement einzubringen ankündigt.)

Berlin, 16. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat den Stadt- und Kreisrichter Busenitz in Danzig zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath daselbst und den Landgerichts-Assessor Hünten in Coblenz zum Staats-Procurator bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt; sowie den Landgerichts-Assessor Fritzen in Cleve, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Dusseldorf getroffenen Wahl gemäß, als besoldeten Beigeordneten der Stadt Düsseldorf für eine zwölfjährige Amtsdauer bestätigt.

Der Kreisrichter Gause in Mücheln ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Querfurt und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. S., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Querfurt, ernannt worden. (St.-Anz.)

Lübeck, 16. Juni. [Vertrag mit Mecklenburg.] In der gestrigen Sitzung der Bürgerschaft wurden der Staatsvertrag mit Mecklenburg, betreffend die Lübeck-Kleinener Bahn, sowie der Zoll-Straf-Gesetzentwurf genehmigt.

Kiel, 16. Juni. [Marine.] Laut amtlicher Nachricht ist Sr. Majestät Dampfkanonenboot „Blitz" am 15. d. M. von Lissabon in Corunna angekommen.

Darmstadt, 16. Juni. [Die preußischen Militärgesetze.] Ein heute publicirtes Gesetz verkündet die Einführung der preußischen Militärgesetze und des Strafgesetzbuchs mit dem 1. Juli d. J. Die hessische Verordnung über die Ehrengerichte bleibt in Geltung. — Die Abgeordnetenkammer hat zur Aufhebung des Salzzehnten in der Saline Ludwigshall in Wimpfen, in Gemäßheit des bezüglichen Beschlusses des Zollparlaments, ihre Zustimmung ertheilt.

Oesterreich.

Wien, 16. Juni. [Das Herrenhaus. — Serbisches. — Diplomatisches.] Das Herrenhaus nahm die Gesetzentwürfe, betreffend die Aufnahme einer schwebenden Staatsschuld im Betrage von 25 Millionen Fl. und die Aenderungen des Preßgesetzes ohne Debatte an. — Der Präsident des serbischen Senats, Marinovic, hat dem Kaiser auf telegraphischem Wege den Dank der provisorischen Regierung für die bezeugte warme Theilnahme und die Entsendung des FML. v. Gablenz zur Leichenfeier ausgesprochen. — Gegenüber verschiedenen Zeitungsmeldungen über eine angeblich augenblicklich sehr bemerkenswerthe Thätigkeit des österreichischen Botschafters in Paris bemerkt die „Wiener Abendpost", zu einer solchen Thätigkeit habe Fürst Metternich weder von Wien Veranlassung erhalten, noch in Paris Veranlassung gefunden.

Provinzial-Zeitung.

△ **Breslau**, 17. Juni. [25jähriges Jubiläum des Gustav-Adolph-Vereins in Schlesien.] Schon vorgestern bemerkte man auf den Straßen eine größere Anzahl evangelischer Geistlicher, welche aus allen Gegenden der Provinz herbeigeeilt waren, um an der würdigen Feier des 25jährigen Bestehens des Gustav-Adolph-Vereins in Schlesien und an der damit verbundenen General-Versammlung Theil zu nehmen. Gestern Nachmittag 4 Uhr fand im Prüfungssaale des Gymnasiums zu St. Elisabeth eine Vorversammlung der Deputirten der Zweigvereine statt, in welcher innere Angelegenheiten des Vereins

Es fehlte nicht an den herzlichsten Begrüßungen [illegible]r Herren Amtsgenossen. Um 6 Uhr veranstaltete [illegible]na in der Elisabethkirche zur musikalischen Vorfeier [illegible]ct, welches mit Orgelvortrag des Herrn Organisten [illegible] wurde. In musterhafter Vortragsweise folgten Choral [illegible]on Eccard (1597), Motette von Homilius (1783) und [illegible]erzett aus „Elias" von Mendelssohn-Bartholdy. Auf [illegible] „Seligkeiten" für Bariton-Solo und Chor waren [illegible]en besonders gespannt, zumal die katholische Auffassung [illegible]ckes, der Gedanke eines mit seiner Gemeinde im Gezusammenwirkenden Priesters, das Effectvolle mit tiefreligiöser Empfindung vereint. — Die äußerst schwierige Aufgabe des Solos wurde durch Herrn Schubert vortrefflich gelöst, besonders gefiel neben der Fülle des Materials die musterhafte Aussprache, welche uns des Textes überhebt. Viele anwesende Geistliche sprachen sich über den erhebenden Eindruck des Tonwerkes sehr beifällig aus. Bedeutend war auch die Motette von M. Bach (Ich weiß, daß mein Erlöser lebt) mit untergelegtem Choral (Christus, der ist mein Leben); der Sopran trat sehr gut heraus. Den Schluß bildete ein Orgelvortrag (D-Moll-Toccata von Bach). Das Concert fand die lebhafteste Anerkennung, Alles war gut eingeübt und wurde rein intonirt, die Gleichmäßigkeit in Vertheilnng der Stimmen und die sorgfältige Beobachtung des piano, crescendo und forte war musterhaft. — Nach dem Concert begaben sich die Herren Festgenossen meist in Droschken nach dem freundlichst zur Disposition gestellten Schießwerdergarten, in welchem gleichzeitig das 5. Sommer-Concert der städtischen Ressource, ausgeführt von Mitgliedern der Springer'schen Kapelle, unter Leitung des Herrn Valenta, stattfand. Deputirte und Vereinsmitglieder, Gäste und Freunde des Vereins vereinten sich, oft begleitet von den Angehörigen ihrer Familie, in geselliger Weise. In lebhaften Gruppen durchwandelten die Festgenossen den Garten, auch an einer improvisirten Festtafel fehlte es nicht. Abends leuchteten die Fontänen in Brillantfeuer, das herrlichste Wetter begünstigte das Zusammensein. — Die Illumination des Thurmes der Elisabetkirche mit einer vierfachen Reihe bunter Ballonlampen bis zur höchsten Spitze machte einen majestätischen Eindruck und versammelte sowohl in der Nähe des Thurmes als auf dem Ringe viele Schaulustige. Heute Früh 6 Uhr wurde nach allen Himmelsrichtungen ein feierlicher Choral geblasen; Früh 8 Uhr versammelten sich die Deputirten, Festgäste und Vereinsgenossen im Saale des Elisabetans, um sich im festlichen Zuge nach der Elisabetkirche zu begeben.

*** **Breslau,** 17. Juni. Wie verlautet, hat Se. Majestät der König dem Stadtverordneten Zimmermeister Rogge den Kronenorden verliehen.

✉ **Freiburg,** 16. Juni. [Se. Majestät der König] traf in Begleitung des Prinz Radziwill und Oberst v. Steinäcker den 15. d. M., 4¾ Uhr Nachmittags im besten Wohlsein, mit dem Fürsten von Pleß, welcher dem geliebten Landesvater bis Dittersbach entgegengeeilt war, in Alt-Liebichau ein. Auf dem improvisirten, aber recht geschmackvoll decorirten Perron daselbst, begrüßten zuvörderst Graf von Burghauß Se. Majestät. Hierauf wandte sich der König, die Hand reichend, an den Commandeur des 2. Schlesischen Jäger-Bataillons und wechselte huldvoll einige Worte mit demselben, worauf der Bürgermeister Keil die Ehre hatte, die Vertreter der Stadt Freiburg vorzustellen. Se. Majestät äußerte sich gegen dieselben ungefähr folgendermaßen: „Also Sie sind aus Freiburg, freut mich recht sehr; ich bin schon lange nicht in Ihrer schönen Gegend gewesen." — Hierauf wandte er sich an den Domherrn, Prälaten Neukirch aus Breslau. Derselbe begrüßte Se. Majestät im Namen des Fürstbischofs und drückte dabei sein tiefes Bedauern aus, daß letzterer leider durch Krankheit verhindert sei, persönlich Se. Majestät zu begrüßen. Außer den genannten Herren war noch die Geistlichkeit beider Confessionen von Freiburg und Salzbrunn erschienen. Hierauf begab sich der König die Freitreppe hinab, woselbst die Schulzen aus der Umgegend Spalier gebildet, bestieg in Begleitung des Fürsten von Pleß die fürstlichen Equipagen und fuhr, unter großem Jubel des überaus zahlreich erschienenen Publikums, die neu angelegte Straße nach der auf der sogenannten Lindenallee errichteten Ehrenpforte, woselbst die Freiburger Schützen-Compagnie, sowie der Veteranen-Verein (auch der Salzbrunner) aufgestellt waren. Se. Maj. ließ hier halten und wechselte mit dem Commandeur des letzteren Vereins, Oberstlieutenant von Frankenberg, einige Worte. Sodann erfolgte die Weiterfahrt nach Fürstenstein. Der König, sichtlich erfreut nicht allein über das äußerst geschmackvolle Arrangement, sondern auch über die Naturschönheit, passirte die Linden-Allee, woselbst viele Tausende von Zuschauern sich aufgestellt hatten, und den geliebten Landesvater freudig mit Hurrah begrüßten. Auf dem Schlosse angelangt, fand Begrüßung der fürstlichen Familie und anderer hochgestellter Persönlichkeiten, z. B. des Ober-Präsidenten Freiherrn v. Schleinitz Exc., des commandirenden Generals von Tümpling Exc. u. s. w. statt. Nach eingenommenen Erfrischungen erschien Se. Majestät auf der Terrasse und genehmigte, daß die erschienenen Volkslehrer aus den Kreisen Schweidnitz, Waldenburg, Striegau, Reichenbach unter Begleitung der Jägerkapelle einen Choral und zwei Volkslieder vortragen durften. Hierauf fand Diner statt, wozu viele Einladungen ergangen waren. Nach Beendigung desselben wurde das fürstliche Schloß und die sogenannte alte Burg brillant erleuchtet und ein großartiges Feuerwerk abgebrannt, welches einen brillanten Anblick gewährte.

Am 16. früh 8¼ Uhr war das schlesische Jäger-Bataillon Nr. 6 zur Parade befohlen. Die Truppen hatten vor dem Kaffeehause Aufstellung genommen, die Front nach dem Grunde zu. Gleich nach 8 Uhr erschien der König in Generals-Uniform, in Begleitung des Fürsten v. Pleß, des commandirenden Generals v. Tümpling, des Flügel-Adjutanten, Prinzen v. Radziwill und Obrist v. Steinäcker auf dem Schloßplatze, schritt die Front entlang, während die Kapelle „Heil dir im Siegerkranz" spielte, und stellte sich gegenüber dem Kaffeehause auf, worauf der Vorbeimarsch in Sectionen erfolgte. Nach Beendigung desselben ließ der Commandeur „Halt" machen und das Bataillon im Geschwindmarsch und dann noch einmal in Sectionen vor Sr. Majestät vorbei defiliren. Nach beendeter Parade äußerte sich der König dem Bataillons-Commandeur gegenüber sehr zufriedenstellend über die musterhafte Haltung der Truppen. Hierauf begab sich Se. Majestät nach dem Schlosse. Auf dem Wege dahin nahm derselbe von einem Verwundeten aus der Schlacht bei Skalitz (vom Königs-Regiment) eine Bitte huldvollst entgegen, wobei sich der König genau nach Allem erkundigte. Im Schlosse angekommen, wurden sofort die fürstlichen Equipagen bestiegen und fuhren Se. Majestät mit der Frau Fürstin, gefolgt von dem Fürsten nebst hohem Gefolge, bei dem schönsten Wetter über Nieder-Salzbrunn nach der alten Burg. Nach kurzem Aufenthalt daselbst passirte der geliebte Landesvater den Fürstensteiner Grund, zu wiederholten Malen stehen bleibend, sich über die anmuthige Gegend freudig äußernd. Ohnweit der Schweizerei angelangt, bestiegen die hohen Herrschaften die bereitstehenden Wagen und fuhren direct wieder nach dem Schlosse, worauf die Abreise nach Berlin erfolgte. Se. Majestät fuhr in Begleitung des Fürsten die Linden-Allee entlang, passirte abermals die geschmackvolle Ehrenpforte, bei welcher das 2. Schlesische Jäger-Bataillon aufgestellt war, nach Alt-Liebichau, woselbst sich dort auf dem Perron viele Herren und Damen zum Abschiedsgruß wieder eingefunden hatten. Se. Majestät unterhielt sich auf das Leutseligste mit vielen der Anwesenden und bestieg, nachdem Allerhöchstderselbe zu wiederholten Malen dem Fürsten recht herzlich die Hand gedrückt, den bereitstehenden Extrazug und fuhr nebst Gefolge 1 Uhr 10 Minuten unter den herzlichsten Segenswünschen aller Anwesenden, in Begleitung des Fürsten, über Dittersbach nach Berlin zurück.

\# **Görlitz,** 16. Juni. [Durchreise Sr. Majestät.] Heute Nachmittag kurz nach vier Uhr kam Se. Majestät auf der Rückreise von Fürstenstein wieder hier an und stieg auf zehn Minuten aus, um einige Erfrischungen einzunehmen. Auf dem Platze vor dem Blockhause war wieder eine große Menge versammelt. Nach kurzem Aufenthalte bestieg Se. Majestät drn Wagen, an den ihn der Ober-Bürgermeister geleitete. Der König war in sehr heiterer Stimmung und erwiderte die Ueberreichung eines prachtvollen Rosenbouquets durch den Ober-Bürgermeister mit scherzenden Worten. Beim Einsteigen in den Wagen wurde ihm von der Frau des kürzlich zur Zuchthausstrafe verurtheilten Kaufmanns B., der sich nach dem Ausspruche der Geschworenen eines Straßenraubes schuldig gemacht haben soll, während er sich in dem Glauben befand, er reclamire eine ihm zustehende Forderung an einen Fuhrmann, ein Gnadengesuch überreicht. Se. Majestät sprach nochmals den anwesenden Vertretern der Stadt Görlitz seinen Dank für die ihm hier bereitete Aufnahme aus.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 16. Juni 10 U. Ab.	334,23	+17,0	NO. 1.	Fast heiter.
17. Juni 6 U. Mrg.	334,89	+13,1	NO. 0.	Bewölkt.

Breslau, 17. Juni. [Wasserstand.] O.-P. 15 F. 8 Z. U.-P. 2 F. 2 Z.

Telegraphische Depeschen
aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Paris, 15. Juni. Gesetzgebender Körper. Der Gesetzentwurf betreffend die Vicinalwege wurde einstimmig genehmigt; ebenso wurde die Staatsconvention mit der Paris-Lyoneser Eisenbahngesellschaft mit 190 gegen 9 Stimmen angenommen. Morgen wird die Berathung über die Anleihe für den Suezkanal beginnen.

Gegenüber anderweitigen Angaben wird mitgetheilt, daß Prinz Milan Obrenowitsch wahrscheinlich erst morgen Paris verlassen und sich nach Belgrad begeben wird. — „Patrie" zufolge wird Prinz Napoleon von Wien direkt nach Paris zurückkehren. — Der preußische Botschafter Graf Goltz hat sich gestern Abend nach Ems begeben.

London, 16. Juni. Berichte aus New-York vom 6. d. melden, daß der Proceß gegen Jefferson Davis bis zum November vertagt worden ist. Aus Lima vom 14. Mai wird gemeldet, daß der Ausbruch eines Krieges zwischen Peru und Chili befürchtet wurde.

London, 16. Juni. Per Dampfer eingetroffene Nachrichten aus New-York vom 4. d. Mts. melden, daß das Subsidien-Comite die Berathung der neuen Tarifbill bis zum December verschoben habe. — Bei den Wahlen im Staate Oregon siegte die demokratische Partei. — In Washington ist ein Negerkrawall vorgekommen.

Madrid, 16. Juni. Dem Vernehmen nach wird das Cabinet sich folgendermaßen vervollständigen: Marquis Roncali (bisher Justizminister) übernimmt das Staatsministerium und die auswärtigen Angelegenheiten; Coronado das Justizministerium, Rodriguez Rubi die Colonien; Marfori, (der bisherige Colonienminister) würde General-Intendant des königl. Hauses werden.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Wolff's Telegraphisches Bureau.)

Paris, 16. Juni, Nachm. 3 Uhr. Per Liquidation wurden gehandelt: Italienische Rente 53, 20. Credit mobilier 312, 50. Lombarden 381, 25. Staatsbahn 568, 75.

Paris, 15. Juni, Nachm. 3 Uhr. Fest. Consols von Mittags 1 Uhr waren 94⅜ gemeldet. Schluß-Course: 3proc. Rente 70, 22½. Italien. 5proc. Rente 53, 20. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 570, 00. dito ältere Prioritäten 261,00. dito neuere Prioritäten 258,50. Credit-Mobil.-Actien 311, 25. Lombard. Eisenbahn-Actien 381, 25. dito Prioritäten 217, 50. 6proc. Ver. Staaten-Anl. pr. 1882 (ungest.) 82⅞. Ziemlich fest.

London, 16. Juni, Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94⅞. 1proc. Spanier 37⅞. Italien. 5proc. Rente 53. Lombarden 15⅛. Mexicaner 16⅛. 5proc. Russen 85¾. Neue Russen 85. Silber 60 7/16. Türkische Anleihe von 1865 38 11/16. 6proc. Verein. Staaten-Anl. pr. 1882 73⅜.

London, 16. Juni, Morgens. Anhaltend sehr schönes Wetter.

Der Dampfer „Bremen" ist aus Newyork in Southampton und der Dampfer „City of Baltimore" ebendaher in Queenstown eingetroffen.

Frankfurt a. M., 16. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Wiener Wechsel 102⅝. Oesterreichische National-Anleihe 54⅛. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 77⅝. Hess. Ludwigsbahn 129½. Baierische Prämien-Anleihe 101¼. 1854er Loose 68¼. 1860er Loose 74¼. 1864er Loose 91⅛. Oberhessische 74⅛. Russ. Bodenkredit 83¾. — In Folge von Realisationen im Verlaufe der Börse matter. Nach Schluß der Börse eher etwas fester, Credit-Actien 201½, 1860er Loose 74¼, Staatsbahn 263½, Amerikaner 77¾.

Frankfurt a. M., 16. Juni, Abends. [Effecten-Societät.] Matter. Amerikaner 77 11/16. Credit-Actien 201. Steuerfreie Anleihe 51¾. 1860er Loose 74. 1864er Loose 90¼. National-Anleihe 54. Englische Anleihe de 1859 63½. Staatsbahn 263¼.

Bremen, 16. Juni. Petroleum, Standard white, loco 5⅔.

Wien, 16. Juni, Abends. [Abend-Börse.] Credit-Actien 191, 20. Nordbahn —, —. 1860er Loose 84, 40. 1864er Loose 87, 75. Böhmische Westbahn —, —. Staatsbahn 257, 80. Galizier 202, 25. Steuerfreies Anlehen —, —. Napoleonsd'or 9, 23. Lombarden 175, 60. Ungarische Creditactien —, —. — Fest.

Hamburg, 16. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 87¾. National-Anleihe 55¼. Oesterr. Credit-Actien 85½. Oesterreichische 1860er Loose 73¾. Staatsbahn 554. Lombarden 378. Italienische Rente 51. Vereinsbank 111½. Norddeutsche Bank 122½. Rhein. Bahn 117. Nordbahn —. Altona-Kiel 111¾. Finnländische Anleihe 80. 1864er Russische Prämien-Anleihe 106. 1866er Russische Prämien-Anleihe 104½. 6proc. Verein. St.-Anl. pr. 1882 71. Disconto 2 pCt. — Sehr fest, Anfangs animirter.

Hamburg, 16. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco entschieden fester, auf Termine höher. Weizen pr. Juni 5400 Pfd. netto 149 Bancothaler Br., 148 Gld., pr. Juni-Juli 144 Br., 143 Gld., pr. Juli-August 138 Br., 137 Gld. Roggen pr. Juni 5000 Pfd. Brutto 94 Br., 93 Gld., pr. Juni-Juli 92 Br., 91 Gld., pr. Juli-August 91 Br., 90 Gld. Hafer sehr stille. Rüböl ruhig, loco 21, pr. Juni 21, pr. October 22. Spiritus höher, 25⅞. Kaffee ruhig. Zink sehr geschäftslos. — Wetter heiß.

Liverpool, 16. Juni, Mittags. Baumwolle: 10,000 Ballen Umsatz. Fest. New-Orleans 11. Georgia 10⅝. Fair Dhollerah 8⅞. Middling fair Dhollerah —. Good middling Dhollerah 8¼. Bengal 8. Good fair Bengal 8½. Fine Bengal —. New fair Domra 9. Good fair Domra 9½. Pernam 11. Egyptische 12. Smyrna 9½. Domra März-Verschiffung 8½.

— 16. Juni. (Schlußbericht.) Baumwolle: 12,000 Ballen Umsatz, davon für Speculation und Export 4000 Ballen. Preise sehr stetig.

Petersburg, 16. Juni. [Schluß-Course.] Wechselcours auf London 3 Monate 32 7/16—32⅜ D., do. auf Hamburg 3 Mon. 29 7/16—29 9/32 Sch., do. auf Amsterdam 3 Monate 162¼ Ct., do. auf Paris 3 Mon. 342½—343. 1864er Prämien-Anleihe 130½. 1866er Prämien-Anleihe 128¾. Imperials —. Große Russ. Eisenbahn 115½.

Petersburg, 16. Juni. [Productenmarkt.] Gelber Lichttalg loco 48, pr. August (mit Handgeld) 47. Roggen pr. Juni 8¾. Hafer pr. Juni 5. Hanf loco 38. Hanföl loco 3, 80, pr. Juli 3, 80.

Antwerpen, 16. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Petroleum-Markt. (Schluß-Bericht.) Ohne Geschäft, Preise nominell. Raffinirtes, Type weiß, loco 47, pr. September-Decbr. 51.

Paris, 16. Juni. Nachmittags. Rüböl pr. Juni 87, 75, pr. Juli-August 88, 25, pr. Sept.-Decbr. 88, 50. Mehl pr. Juni 78, 50, pr. Juli-August 74, 00. Spiritus pr. Juni 83, 50.

Lissabon, 16. Juni. Der Dampfer „Guienne" hat Berichte aus Buenos-Ayres bis zum 12. v. Mts. überbracht. Nach denselben war der Preis für gesalzene Ochsenhäute 40. Schlachtungen seit letzter Post 42,500 Stück, Total-Verkäufe gesalzener Häute seit letzter Post 52,500 Stück. Abladungen gesalzener Häute nach Europa 29,482 Stück. Preis für trockene Häute nach Deutschland 47½, dito nach Nord-Amerika 45. Verkauf trockener Häute seit letzter Post 60,000 Stück. Abladungen trockener Häute nach England, dem Canal und den Häfen des nördlichen Continents 25,376 Stück. Vorrath trockener Häute 52,000 Stück. Cours auf England 49½ D. Fracht für trockene Häute nach Antwerpen 25 Sh.

Newyork, 16. Juni, Abends 6 Uhr. (Pr. atlantisches Kabel.) W[illegible]sel auf London in Gold 110⅛. Goldagio 41. Bonds 112⅞. 1885er [illegible]nds 111. 1904er Bonds 106½. Illinois 155. Erie 69¾. Baumwolle 29. Petroleum 31½. Mehl 9,00.

Stettin, 16. Juni. [Wollmarkt.] Gute Wollen wurden bei ziemlich lebhaftem Geschäft mit 6—8 Thlr. Abschlag gegen vorjährige Preise verkauft. Die Wäschen sind vielfach sehr mangelhaft. Hauptkäufer sind Kammgarnspinner, Berliner Händler und Fabrikanten. Beste vorpommersche Kammwollen erzielten 60—62, einzelne feine pommersche und märkische Stämme bis 65 Thlr. Viele schlechte Wäschen sowie Rusticalwollen blieben bislang unverkauft.

Grottkau, 16. Juni. Auf dem am 15. stattgehabten Viehmarkte waren zum Verkauf aufgetrieben: 109 Stück Pferde, 287 Stück Rindvieh, 2066 Stck. Schwarzvieh.

Berliner Börse vom 16. Juni 1868.

Fonds und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	96¾ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	103⅜ bz.
dito 1854. 55	4½	95½ bz.
dito 1857. 59	4½	95½ bz.
dito 1856	4½	95⅝ bz.
dito 1864	4½	95½ bz.
dito 1867	4½	95½ bz.
dito 1850/52	4	88¼ bz.
dito 1853	4	88¼ bz.
dito 1862	4	88¼ bz
Staats-Schuldscheine	3½	83⅞ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	120½ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	96¾ B.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	77½ bz.
Pommersche	3½	76½ B.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	85⅝ bz. G.
Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	90½ B
Pommersche	4	90¼ B.
Posensche	4	89 bz
Preussische	4	88¾ B
Westph. u. Rhein.	4	91⅛ bz.
Sächsische	4	91⅛ bz
Schlesische	4	91¼ G.

Louisd'or 112⅜ bz. — Oest. Bk. 88 bz
Goldk. 9. 11¼ G. — Russ. Bkn. 83¼ bz

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	49¾ bz. G
dito Nat.-Anl.	5	55½ bz.
dito Lot.-A.v.60	5	74⅜ bz.
dito dito 64	—	51¾ bz.
dito 64er Pr.-A.	4	70¼ G.
dito Eisenb.-L.	—	79⅞ bz.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	52½ à 52 bz
Russ.-Engl. Anl. 1862	5	84⅞ bz.
dito Poln.-Sch.-Obl.	4	67¼ B.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	62¾ B.
dito Liqu.-Pfandbr.	4	54⅞ bz
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	97½ et. bz.
dito à 300 Fl.	5	92 B
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	53¾ bz. G.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29½ et. bz.
Amerikan. St.-Anl.	6	78⅜ à ¼ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	97½ B.
dito II.	4½	93½ G.
dito IV.	4½	93 B
dito III. v. St. 3½ g.	3½	77½ bz.
Cöln-Minden	4½	97¾ B.
dito II.	5	101½ G.
dito	4	— — —
dito III.	4	83¾ bz. G
dito	4½	93 G.
dito IV.	4	82¼ b.
dito V.	4	82½ bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	— — —
dito III. Em.	4½	— —
dito IV. Em.	4½	88¼ B.
Gal. Ludwigsb.	5	82¾ bz. G.
Niederschl.-Märk.	4	88 B.
dito conv.	4	88 b
dito III.	4	83½ G.
dito IV.	4½	94 G.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	99¼ bz.
Oberschles. A.	4	85½ B.
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	85⅝ G.
dito D.	4	85⅝ G.
dito E.	3½	77¾ B.
dito F.	4½	93½ G
dito G.	4½	92⅛ B.
Oesterr.-Franz.	3	261½ G.
Oesterr. südl. St.-B.	3	213½ bz G.
Rhein. v. St. gar.	4½	96½ G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	92 bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1866.	1867.		
Aachen-Mastrich	0	0	4	37 bz.
Amsterd.-Rottd.	4¾	5½	4	100⅞ bz.
Berg.-Märkische	8	7½	4	129¾ bz.
Berlin-Anhalt	13⅓	13 7/12	4	207¾ bz.
Berlin-Görlitz	4	4	4	76⅜ bz.
dito St.-Prior.	5	5	5	86¼ B.
Berlin-Hamburg	9	9½	4	167½ bz
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	191½ bz.
Berlin-Stettin	8 7/12	8	4	136¾ bz.
Böhm.-Westb.	5	5	5	65¼ bz. G.
Breslau-Freib.	9½	8	4	113¼ bz.
Cöln-Minden	8 1/12	8 11/20	4	128½ bz.
Cosel-Oderberg	2⅛	4	4	90½ à ¾ bz.
dito St.-Prior.	4½	4½	4½	92¾ bz.
dito dito	5	5	5	94 G
Galiz. Ludwigsb.	6	9½	5	92 à ½ à 92 bz.
Ludwigsh. Bexb.	10⅔	9[illegible]	4	155½ G.
Magd.-Halberst.	14	13	4	161¾ bz.
Magd.-Leipzig	2[illegible]	18	4	215 bz B.
Mainz-Ludwgsh.	7¾	8½	4	129 bz.
Mecklenburger	3	2½	4	72⅜ B.
Neisse-Brieger	6	5 1/12	4	94½ et. bz. G.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	89½ bz.
Niedrschl. Zwgb.	5	3¾	4	77 bz.
Nordbahn, Hess.	—	—	4	— — —
Oberschl. A.	12	13⅔	3½	184½ bz.
dito B.	12	13⅔	3½	163½ bz.
dito C.	12	13⅔	3½	184½ bz.
Oest.-Fr. St.-B.	7	8½	5	150⅞ à ½ bz
Oestr. südl. St.-B.	7½	6⅗	5	102¼ et ⅜ à ½ bz.
Oppeln-Tarnow.	5	5	5	76¼ bz.
R. Oderuf.-St.-A.	—	—	5	76¼ bz
R. Oderuf.-St.-Pr.	—	5	5	90 P.
Rheinische	6½	7½	4	117¾ bz.
dito Stamm-Pr.	—	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	0	0	4	28⅜ bz.
Stargard-Posen	4½	4½	4½	93¾ G.
Thüringer	7⅔	8½	4	135½ bz G.
Warschau-Wien	8⅓	—	5	59¼ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	12	9⅕	4	159¾ B.
Braunschw. B.	0	6⅖	4	93½ B.
Bremer Bank	8	5¾	4	112½ B.
Danziger Bank	8	5½	4	107 B.
Darmst. Zettelb.	4	5	4	96 G.
Geraer Bank	7⅗	5½	4	95½ G.
Gothaer „	5	5¼	4	93⅝ bz
Hannoversche B.	5¼	4	4	83¼ B
Hamb. Nordd. B.	8½	7½	4	119¼ G.
„ Vereins-B.	10 5/16	8¾	4	[illegible]
Königsberger B.	7 7/10	6 1/10	4	1[illegible]1 G.
Luxemburger B.	6	7⅕	4	98 G.
Magdeburger B.	5	4	4	85 G.
Posener Bank	7⅓	5⅗	4	102 G.
Preuss. Bank-A.	13⅓	8 1/10	4½	155 G.
Thüringer Bank	4	4	4	69⅝ B.
Weimar	4	4½	4	85¾ G.
—				
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	119½ et. bz. G.
Coburg. Credb.-A.	4	4	4	72½ G.
Darmstädter „	4⅔	6½	4	91⅞ bz
Dessauer „	0	0	—	2⅜ B.
Disc. Com.-Anth.	8	8	4	115 bz.
Genfer Credb.-A.	2	—	4	24⅜ bz.
Leipziger „	4¾	6	4	98 bz.
Meininger „	6	7	4	98¼ bz.
Moldauer Lds.-B.	0	5	4	23¼ G.
Oest. Credb.-A.	5	7¼	5	86½ à ¼ à ⅜ bz.
Schl. Bank-Ver.	7½	7½	4	115¼ bz.
—				
Minerva	0	0	5	37¼ bz.
Fbr. v. Eisenbdt.	10	12½	5	137¾ et. bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	143⅓ bz.
dito dito	2 M.	142¾ bz.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151⅛ bz.
dito dito	2 M.	150½ bz.
London 1 Lstr.	3 M.	6. 23¾ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	81 bz.
Wien 150 Fl.	8 T.	87⅞ bz.
dito	2 M.	87¼ bz.
Augsburg 100 Fl.	2 M.	56. 26 bz.
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99⅝ G.
dito dito	2 M.	99 5/12 G.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56 28 bz.
Petersburg 100 S.-R.	3 W.	92 bz.
dito dito	3 M.	91⅛ bz.
Warschau 20 S.-R.	8 T.	83⅛ bz.
Bremen 100 Thlr. Gold	8 T.	112 bz.

Berlin, 16. Juni. Weizen loco 77—94 Thlr. pro 2100 Pfd. nach Qualität. — Roggen loco 71—78pfd. 54—54½ Thlr. pro 2000 Pfd. bez. — Rüböl loco 10⅛ Thlr. bez. — Spiritus loco ohne Faß 18¾ Thlr. bez., pro Juni, Juni-Juli und Juli-Aug. 18⅙—½ Thlr. bez. und Br., 18 5/12 Thlr. Gld., Aug.-Sept. 18⅓—⅔ Thlr. bez., und Br., 18 7/12 Thlr. Gld., Sept.-Oct. 17 5/12—⅔ Thlr. bez.

❁ **Breslau** 17. Juni. Am heutigen Markte war für Getreide bei im Allgemeinen guter Bedarfsfrage feste Stimmung vorherrschend; der Umsatz blieb beschränkt.

Weizen war in fester Haltung, pr. 84 Pfund schlesischer weißer 92 bis 115 Sgr., gelber 90—110 Sgr., feinste Sorte 1—2 Sgr. über Notiz bezahlt. — Roggen war heute bei schwachen Angeboten mehr beachtet, pr. 84 Pfund 54—60—72 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Gerste in fester Haltung, pr. 74 Pfd. gelbe 50—53 Sgr., helle 54—56 Sgr., weiße 57—60 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Hafer bei guter Kauflust, pr. 50 Pfd. 37—39—41 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Erbsen offerirt. — Wicken schwach beachtet, pr. 90 Pfund 44 bis 52 Sgr. — Oelsaaten ohne Handel. — Lupinen ohne Handel, — Bohnen schwer verkäuflich, pr. 90 Pfund 75—80 Sgr. — Schlaglein schwach beachtet. — Rapskuchen ohne Frage, 49—52 Sgr. pr. Centner. — Mais (Kukuruz) wenig beachtet, 60—65 Sgr. pr. Ctnr.

[Breslauer Börse vom 17. Juni.] Schluß-Course. (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeld 83⅓—¼ bez. Oesterr. Banknoten 88¼—⅛ bez. Schles. Rentenbriefe 91½ Br. Schles. Pfandbriefe 83⅝ bez. Oesterreich. National-Anleihe 55¼ Br. Freiburger 113 Gd. Neisse-Brieger —. Oberschlesische Litt. A. und C. 184½ Br. Wilhelmsbahn 90 bez. Oppeln-Tarnowitzer 76¼ Br. Oesterr. Creditbank-Actien 86⅛ Gd. Schles. Bankverein 115¼ Br. 1860er Loose 74 bez. u. Br. Amerikaner 78 bez. Warschau-Wiener 59⅜ Br. Minerva 37⅜ Br. Italiener 51⅝ bez. u. Br.

Breslau, 17. Juni. Preise der Cerealien.
Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	110—114	105	93—100	Gerste	58—59	56	50—54
do. gelber,	106—109	103	91—95	Hafer	40—41	39	37—38
Roggen, schles.	71—72	70	65—68	Erbsen	62—65	60	45—55
do. fremder	71—72	64	54—60				

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 17 11/12 Br., 17⅔ Gld.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. 1000 Ctr. Roggen. — Ctr. Leinöl. Ctr. Rüböl. — Qrt. Spiritus. — Ctr. Rapskuchen. — Ctr. Hafer.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.